

Satzung

vom 20.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S 602 ff.-) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S.559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührensatz“

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|------------------------------------------|--------------------------|
| 1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 50,00 € / m ³ |
| 2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 15,00 € / m ³ |

In den o.g. Gebühren sind Reinigungsleistung der Kleinkläranlage, Auslegen des Saugschlauches sowie Transportkosten enthalten.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die 1. Änderung der Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Halle (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Halle (Westf.), 20. Dezember 2018



Rodenbrock-Wesselmann
(Bürgermeisterin)